



Hausordnung

für die Standorte ...



... Kelheim



... Mainburg

www.bsz-kelheim.de

Berufsschule und FOS/BOS Kelheim

Schützenstraße 30
93309 Kelheim
Tel.: 09441 2976-0
Fax 09441 2976-58
sekretariat@bsz-kelheim.de

Berufsfelder der BS Kelheim:

Wirtschaft/Verwaltung
Metalltechnik
Körperpflege
Jugendliche ohne Ausbildung (JoA)
Berufsintegrationsklasse (BIK, BIJ)

Ausbildungsrichtungen der FOS/BOS:

FOS: Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Sozialwesen, Vorklasse, Vorkurs, Integrationsvorklasse
BOS: Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Vorklasse, Vorkurs

Berufsschule Außenstelle Mainburg

Ebrantshauer Straße 2
84048 Mainburg
Tel.: 08751 8662-0
Fax 08751 8662-42
info-mainburg@bsz-kelheim.de

Berufsfelder der BS Mainburg:

Bautechnik
Holztechnik
Sattler
Raumausstatter
Fahrzeuginnenausstatter
Berufsintegrationsklasse (BIK)

Herzlich willkommen!

Liebe Schülerinnen und Schüler,
wir begrüßen Sie im Namen des gesamten Kollegiums sehr herzlich an unserer Berufsschule sowie an der Fachober- und Berufsoberschule und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren schulischen und beruflichen Zielen.

Die Schulleitung



Johann Huber, OStD
Schulleiter



Karin Köglmeier, StDin
Ständige Stellvertreterin
(vorrangig zuständig für die Berufsschule)



Jürgen Lichtlein, StD
Weiterer Ständiger Stellvertreter
(vorrangig zuständig für FOS/BOS)

Die Sekretariate

Sekretärinnen

Kelheim	Mainburg
Marianne Erl Manuela Schlögl Silke Schweiger Carolin Süßbauer Diana Streit	Sigrid Wünsche Gabriele Christl



Öffnungszeiten:

Kelheim	Mainburg
Montag - Donnerstag: 07:00 - 16:00 Uhr Freitag: 07:00 - 13:30 Uhr	Montag- Freitag: 07:30 – 11:00 Uhr

Das Beratungsteam: Wir sind für euch da!

Bei Fragen und Problemen stehen euch mehrere Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Die aktuellen Sprechzeiten und weitere Informationen können auf der Homepage des Beruflichen Schulzentrums (BSZ-Kelheim) abgerufen werden.

Beratungslehrer		Schulpsychologin	
	<p>Georg Kluge</p> <p>g.kluge@bsz-kelheim.de</p>		<p>Kathrin Bach</p> <p>k.bach@bsz-kelheim.de</p> <p>Im Schuljahr 2017/18 in Elternzeit</p>

Bei Fragen ...

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • ... zur Schullaufbahn • ... zum Studium • ... zur beruflichen Orientierung • ... zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten • ... zu Verhaltensproblemen • ... zu schulischen Krisensituationen • ... zu persönlichen Problemen • u. v. m. | <ul style="list-style-type: none"> • ... zu Konzentrationsproblemen • ... zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten • ... zu Mobbing • ... zu Prüfungsangst • ... zu Legasthenie/LRS • ... zu Hochbegabung • ... zu persönlichen Problemen • u. v. m. |
|--|---|

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

	<p>Cordula Wallner</p> <p>cordula.wallner@landkreis-kelheim.de</p>		<p>Andrea Gietl</p> <p>andrea.gietl@landkreis-kelheim.de</p>
--	--	--	---

Wir sind für dich da, wenn ...

- ... du Probleme zu Hause mit den Eltern, Geschwistern etc. hast.
- ... du Probleme in deiner Ausbildung, mit deinem Ausbilder oder Kollegen hast.
- ... es Schwierigkeiten in der Schule gibt und du mit Mitschülern nicht zurechtkommst.
- ... es dir allgemein nicht gut geht und du jemanden zum Reden brauchst.

Wir ...

- ... stehen unter Schweigepflicht und reden mit Niemandem über das, was du uns erzählst.
- ... arbeiten mit verschiedenen Einrichtungen zusammen, um dir zu helfen.
- ... helfen dir z. B. mit Anträgen bei Behörden, begleiten dich zu Gerichtsterminen, Beratungsstellen etc.

Die Schülermitverantwortung (SMV)

„Schule gestalten – Schule verändern“

Durch die SMV haben Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Schule. Sie können Anregungen und Verbesserungen – im Sinne der Schüler und der Schule – erarbeiten und erreichen. Die SMV-Arbeit sollte dabei ihrem Anspruch als Interessenvertretung der Schüler gerecht werden und daher die aktive Mitarbeit aller Schüler fördern.

Um die Interessen der Schüler zu vertreten hat die SMV umfangreiche Rechte:

- Sie muss über alle Angelegenheiten der Schule, die die Schüler betreffen, informiert werden.
- Sie darf Wünsche und Anregungen, aber auch Beschwerden, an die Schulleitung oder an die Lehrkräfte herantragen. Dazu finden regelmäßige Treffen mit der Schulleitung statt.
- Sie darf Hilfe für Schüler in Konfliktfällen leisten bzw. Hilfe vermitteln.
- Sie darf an der Haus- und Schulordnung mitarbeiten.
- Sie darf bei der Organisation von schulischen Veranstaltungen mitwirken (z. B. Abschlussfeier, Abiturball, Winterfest, ...).

Zur Unterstützung der Arbeit der SMV stehen dieser zwei Verbindungslehrer zur Seite, die von den Schülern selbst gewählt werden. Diese Lehrer des Vertrauens beraten die SMV und fungieren als Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülervertretern.

Für die Berufsschule gilt (BaySchO § 8-11):

Die Einrichtungen der Schülervertretung bestehen aus den Klassensprechern und ihren Stellvertretern, den Klassensprecherversammlungen und den Tagessprechern bzw. Schülersprechern. Die Klassensprecher und ihre Vertreter der einzelnen Tage bilden jeweils eine Klassensprecherversammlung. Diese wählen die Verbindungslehrer und drei Tagessprecher (= Tagessprecherausschuss). Die Tagessprecherausschüsse wählen den Schülervertreter und seinen Stellvertreter in den Berufsschulbeirat.

Für die FOS/BOS gilt:

Die Einrichtungen der Schülervertretung bestehen aus den Schülersprechern und der Klassensprecherversammlung (Klassensprecher und deren Stellvertreter). Die Klassensprecherversammlung wählt die Schülersprecher und die Verbindungslehrer der Beruflichen Oberschule.

Eine Schule lebt mit ihren Schülern! Mach mit in der SMV!

Gewählter Verbindungslehrer:

Name:

E-Mail:.....

Gewählte Tagessprecher/Schülersprecher:

Name: Klasse:.....

Name: Klasse:.....

Name: Klasse:.....

Stundenplan

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

1 Hausordnung

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu verwirklichen, sind Regeln notwendig. Darüber hinaus erfordert sinnvolles Zusammenarbeiten, dass sich jeder verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, tolerant und hilfsbereit verhält.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass wir uns gegenseitig grüßen und unsere Gäste freundlich willkommen heißen!

1.1 Allgemeine Ordnung

- Der Schulweg ist so rechtzeitig anzutreten, dass auch bei schlechter Witterung die Schule ausreichend pünktlich erreicht werden kann. Für den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn steht in Kelheim die Aula und die Mensa zur Verfügung, in Mainburg können sich die Schüler im Schulhof und in der Pausenhalle aufhalten.
- Speisen und Getränke sind am Kiosk in der Mensa erhältlich. Den Schülern ist es gestattet, während ihren unterrichtsfreien Zeiten Speisen und Getränke einzukaufen. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden. Der Genuss und das Mitführen alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Alkoholisierte Schüler werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt.
- Alkohol und Rauchen ist aus schulrechtlichen Gründen auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Nutzungsverbot digitaler Medien (Art. 56 Bay.EUG Abs. 5):
Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und anderen digitalen Speichermedien ist den Schülern im Unterricht nicht gestattet. Sie haben grundsätzlich ausgeschaltet zu sein. Bei Prüfungen zählt allein schon die Bereitstellung eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons als Unterschleif! Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Die Schule kann bei minderjährigen Schülern die Herausgabe der digitalen Medien verweigern und diese nur an die Erziehungsberechtigten zurückgeben.
- Gegenstände und Geräte, die den geordneten Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beeinträchtigen, dürfen nicht benutzt, gefährliche Gegenstände in keinem Fall in die Schule mitgebracht werden.
- Jeder Schüler ist für sein Eigentum (Geld, Wertgegenstände, Kleidung etc.) selbst verantwortlich. Es besteht weder Versicherungsschutz, noch haftet die Schule bei Verlust. Gleichwohl müssen Diebstähle sofort beim Lehrer oder im Sekretariat gemeldet werden, um unverzüglich die Polizei einschalten zu können.
- Die Möbel und Einrichtungen der Klassenzimmer, der Werkstätten und der Räume für den praktischen Unterricht und der Gemeinschaftsräume sowie die lernmittelfreien Bücher sind Gemeinschaftseigentum und pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort beim Lehrer oder im Sekretariat zu melden. Wer mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt oder anderweitige Schäden verursacht, ist zum Schadenersatz gegenüber dem Landkreis Kelheim verpflichtet.
- Schulleitung, Lehrkräfte und Hausmeister sind für die Ordnung und Sicherheit im Schulhaus und auf dem Schulgelände verantwortlich. Ihren Anweisungen ist deshalb in jedem Fall Folge zu leisten. Sicherheitsmängel sind umgehend im Sekretariat zu melden.

- Alle Schüler sind durch die gesetzliche Unfallversicherung in der Schule und auf dem Schulweg versichert. Unfälle, auch kleinste Verletzungen, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen, sind sofort dem zuständigen Lehrer und dem Sekretariat zu melden. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt „Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen.pdf“ auf unserer Homepage ([www.bsz-kelheim.de/DOWNLOADS/Formulare: ...](http://www.bsz-kelheim.de/DOWNLOADS/Formulare:)).
- Bei ansteckenden Erkrankungen informieren Sie sich bitte rechtzeitig durch das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz (Merkblatt).pdf“ auf unserer Homepage ([www.bsz-kelheim.de/DOWNLOADS/Formulare: ...](http://www.bsz-kelheim.de/DOWNLOADS/Formulare:)).
- Die Schüler sind verpflichtet, sich vor Benutzung der EDV-Anlagen über die Nutzungs-Regeln zu informieren. Dazu kann auf der Homepage das Merkblatt „Nutzungs-ordnung EDV (Schüler).pdf“ eingesehen werden ([www.bsz-kelheim.de/DOWNLOADS/Formulare: ...](http://www.bsz-kelheim.de/DOWNLOADS/Formulare:)).
- Schüler, die ehrenamtlich tätig sind und diesen Einsatz als Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt haben möchten, können sich das dafür vorgesehene Formblatt „ehrenamtlicher Tätigkeit – Antragsformular.pdf“ von der Homepage herunterladen ([www.bsz-kelheim.de/DOWNLOADS/Formulare:....](http://www.bsz-kelheim.de/DOWNLOADS/Formulare:)) und selbständig ausfüllen.
- Die Grundsätze des Umweltschutzes gelten auch im Schulbereich. Mülltrennung ist daher für alle verpflichtend.
- Bei Feueralarm (anhaltender Heulton) ist das Schulgebäude schnellstens und geordnet unter Aufsicht des jeweils unterrichtenden Lehrers auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen. Der jeweils vorgesehene Fluchtwegeplan hängt in den Klassenzimmern aus.

1.2 Unterrichts- und Pausenordnung

Jeder Schüler hat Anspruch auf einen störungsfreien Unterricht. Das Klassenzimmer darf nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.

- Die regelmäßigen Unterrichtszeiten sind ...
 - ... in Kelheim von 7:50 – 15:35 Uhr
(der Unterricht wird mit einem Gong um 7:45 Uhr angekündigt)
 - ... in Mainburg von 8:10 – 16:25 Uhr.
- Die Pausenzeiten sind in ...
 - ... Kelheim von 10:05 – 10:20 Uhr, 12:35 – 13:20 Uhr
 - ... Mainburg von 09:40 – 09:55 Uhr, 12:10 – 13:10 Uhr, 14:40 – 14:55 Uhr.
- In den Praxis- und Übungsräumen ist grundsätzlich Arbeitskleidung zu tragen. Besonders zu beachten sind die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.
- Das Klassenzimmer wird in den Pausen und wenn die Klasse nicht anwesend ist abgeschlossen. In den Pausen und Freistunden stehen den Schülern in Kelheim die Aula, die Mensa und der Außenbereich zur Verfügung. In Mainburg begeben sich die Schüler in die Pausenhalle oder in den Pausenhof.
- Aus Haftungsgründen dürfen die Schüler nur in der Mittagspause und während der Freistunden das Schulgelände verlassen; in den kurzen Pausen ist dies nicht gestattet.
- Bei Unterrichtsschluss sind die Klassenzimmer unter Aufsicht der Lehrkraft und des Klassensprechers aufzuräumen, die Fenster zu schließen, alle elektrischen Geräte

abzuschalten und die Tafeln zu wischen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Unrat auf dem Boden ist aufzusammeln und in die Abfalleimer (Mülltrennung!) zu geben.

1.3 Parkplatzordnung

Der Schülerparkplatz ist in Kelheim oberhalb und unterhalb (inklusive Abstellplatz für Zweiräder) des Schulzentrums, in Mainburg südlich der Berufsschule. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Der Abstellplatz für Zweiräder ist in Mainburg nördlich der Schule. Auf gekennzeichneten Parkplätzen für Lehrkräfte gilt absolutes Parkverbot für Schüler. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Parkverbot auf dem Schulgelände ausgesprochen werden!

- Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Wegen der erheblichen Unfallgefahr darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- Alle Fahrzeuge sind diebstahlsicher abzusperren; es besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
- Beim Parken ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Andere Fahrzeuge und angrenzende Anlieger dürfen nicht behindert werden, zudem sind Ein- und Ausfahrten unbedingt freizuhalten.
- Striktes Parkverbot besteht im Bereich der Parkplatzzufahrten, in der zweiten Reihe, in den Feuerwehrezufahrten und auf allen Grünflächen. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.

2 Schulordnung

Grundlagen der nachfolgenden Bestimmungen sind das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), die Berufsschulordnung (BSO) und die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)

2.1 Schulbesuch

- Berufsschulpflicht (BayEUG Art. 39):
Sie besteht für alle Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung stehen (ausgenommen Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung) und für Schüler, die ihre zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, auch wenn sie in keinem Ausbildungsverhältnis stehen. Die Berufsschulpflicht endet entweder mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung, mit dem Ablauf des 12. Schuljahres oder zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Alle anderen Personen in einer Berufsausbildung sind berufsschulberechtigt (Umschüler, Zweitausbildung, Hochschulzugangsberechtigte). Sie sind in Rechten und Pflichten berufsschulpflichtigen Schülern gleichgestellt.
- Befreiung von der Berufsschulpflicht (BayEUG Art. 39 Abs.3):
Schüler, die ein Berufsvorbereitungsjahr, ein Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer Berufsfachschule oder einen einjährigen berufsvorbereitenden Vollzeitlehrgang mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuch der Berufsschule befreit. Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn nach elfjährigem Schulbesuch ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder ein Vollzeitlehrgang zur Vorbereitung auf eine staatlich geregelte schulische Abschlussprüfung besucht wird.
- Rechte der Schüler (BayEUG Art. 56 Abs. 2 u. 3):
Die Schüler haben das Recht, sich an der Gestaltung und den Angelegenheiten des Schulbetriebes und Unterrichts nach den Möglichkeiten und Bestimmungen zu beteiligen und sich bei Beschwerden an Lehrkräfte, Verbindungslehrer, Schulforum bzw. Berufsschulbeirat und die Schulleitung zu wenden.
- Pflichten der Schüler (BayEUG Art. 56 Abs. 4):
Die Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht gründlich vorzubereiten, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, mitzuarbeiten und die Hausaufgaben zu erledigen. Diese Verpflichtung gilt für alle Schüler, sofern sie nicht vom jeweiligen Fach befreit wurden. Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte. Änderungen der Personalien wie Wohnungs-, Betriebswechsel, u. ä. müssen unverzüglich der zuständigen Klassenleitung und im Sekretariat gemeldet werden.
- Pflichten der Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber:
Erziehungsberechtigte und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Schüler zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Arbeitgeber haben die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der Schultag gilt grundsätzlich als Arbeitstag.

2.2 Religions- und Ethikunterricht

Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Schüler Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis des Schülers erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Der Antrag muss über die Schulleitung an das bischöfliche Ordinariat gerichtet werden.

- ➔ Abmeldung vom Religionsunterricht (BSO § 37 Abs. 2, Satz 3; FOBOSO § 41 Abs. 1): Für die Abmeldung vom Religionsunterricht liegt ein Formblatt im Sekretariat bereit. Sie gilt jeweils nur für das laufende Schuljahr. Abmeldungen und Religionszuteilung erfolgte bereits in der 11. Jahrgangsstufe.
- ➔ Ethikunterricht (BayEUG Art. 47, BSO § 38; FOBOSO § 42): Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet. Dies sind alle bekenntnislosen Schüler, alle Schüler für deren Glaubensbekenntnis kein Religionsunterricht angeboten wird und alle vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler.
- ➔ Hinweis für FOS/BOS: Die Jahresfortgangsnote in Religion/Ethik zählt zum Notenschnitt des Abschlusszeugnisses.

2.3 Befreiung von einzelnen Fächern

- ➔ **Für FOS/BOS gilt** (BSO § 33 Abs. 2 und 3, FOBOSO § 35 Abs. 5): Die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen Schüler in einzelnen Fächern auf schriftlichen Antrag vom Unterricht zeitlich begrenzt befreien.
- ➔ **Für die Berufsschule gilt:**
Berufsschüler werden grundsätzlich nicht von einzelnen Fächern befreit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung, z.B. kann vorübergehend oder auf Dauer vom Sportunterricht befreit werden, sofern ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird.

2.4 Schulversäumnisse

- ➔ **Entschuldigungen**
Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule und der Ausbildungs- bzw. Praktikumsbetrieb unverzüglich (noch am selben Tag) unter Angabe des Grundes per Telefon, Fax, WebUntis oder E-Mail zu verständigen. Eine schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift (bei Minderjährigen: zusätzliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) ist innerhalb von zwei Schultagen nachzureichen. Versäumter Stoff ist vom Schüler eigenverantwortlich nachzuarbeiten!

Für die Berufsschule gilt (BSO § 32):

Zur schriftlichen Entschuldigung kann eine Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs angefordert werden. Bei Minderjährigen unterschreiben zusätzlich die Erziehungsberechtigten. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Beim Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel muss umgehend der Ausbildungsbetrieb aufgesucht werden.

Für die FOS/BOS gilt:

Siehe „Allgemeines Merkblatt für Schülerinnen und Schüler“

➔ **Beurlaubung vom Unterricht**

In dringenden Ausnahmefällen (amtliche Vorladungen, Beerdigungen, u. ä.) können Schüler zeitlich begrenzt beurlaubt werden.

Für die Berufsschule gilt (BSO § 34):

Bei gesetzlich geregelten Anlässen und zu Bildungsmaßnahmen (z. B. Abschlussprüfungen, überbetriebliche Maßnahmen) werden Schüler beurlaubt. Unterrichtsbeurlaubung wird grundsätzlich nicht gewährt für Arzt- und Zahnarzt-besuche (ausgenommen bei akuten Schmerzen), Fahrstunden, dringende Arbeiten im Betrieb und Erholungsurlaub. Letzterer ist grundsätzlich in den Schulferien einzubringen. Die Betriebe werden ggf. über die Beurlaubung verständigt.

Für die FOS/BOS gilt:

Siehe „Allgemeines Merkblatt für Schülerinnen und Schüler“

➔ **Ausfallender Unterricht**

Berufsschüler sind grundsätzlich verpflichtet, jeden ausfallenden Unterricht ihrem Ausbildungsbetrieb mitzuteilen.

2.5 Leistungsnachweise

Die Schulaufgaben- und Kurzarbeitstermine werden frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, bekannt gegeben; Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt.

Für die Berufsschule gilt (BSO § 40):

Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen praktischen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so ist i. d. R. der nächste von ihm besuchte Schultag der Nachtermin. Liegt keine ausreichende Entschuldigung vor, muss die Note 6 erteilt werden. War ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben.

Für die FOS/BOS gilt:

Siehe „Allgemeines Merkblatt für Schülerinnen und Schüler“

Das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons bei Prüfungen gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (Unterschleif).

Alle Leistungsnachweise werden vom Lehrer unverzüglich bewertet und baldmöglichst an die Schüler zurückgegeben.

2.5 Ordnungsmaßnahmen

- ➔ Jegliche Arten von illegalen Drogen sind strengstens verboten. Wer solche nimmt oder weiterverbreitet, wird mit polizeilichen Maßnahmen belangt.
- ➔ Schüler, die durch Gewalt, Benehmen oder das Tragen von provozierender Kleidung oder verbotenen Abzeichen (z. B. aus der NS-Zeit) den Schulfrieden stören, werden von der Schule verwiesen und angezeigt.
- ➔ Schuldhafte Versäumnisse werden nach BayEUG Art. 119 geahndet. Der versäumte Unterricht ist nachzuholen.
- ➔ Andere Pflichtverletzungen der Schüler können wie folgt geahndet werden (BayEUG Art. 86):
 - a) Verweis
 - b) verschärfter Verweis
 - c) Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung
 - d) Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit
 - e) Entlassung von der Schule bei berufsschulberechtigten Schülern und nicht im Ausbildungsverhältnis stehenden Schülern durch den Disziplinarausschuss

Eine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

- ➔ Ordnungsmaßnahmen werden sowohl dem betroffenen Schüler, den Erziehungsberechtigten als auch dem Ausbildungsbetrieb schriftlich mitgeteilt.

2.7 Schulabschlüsse

- ➔ Die Berufsschule vermittelt den Berufschulabschluss und – falls noch nicht vorhanden – den erfolgreichen Hauptschulabschluss.

Schüler, die eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule erzielen und mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweisen, wird in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung der mittlere Schulabschluss verliehen.

- ➔ Die FOS bzw. die BOS verleiht das Fachabitur (12. Klasse: Fachhochschulreife) bzw. das Abitur (13. Klasse: fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulreife).

3 Wie es weiter geht:

